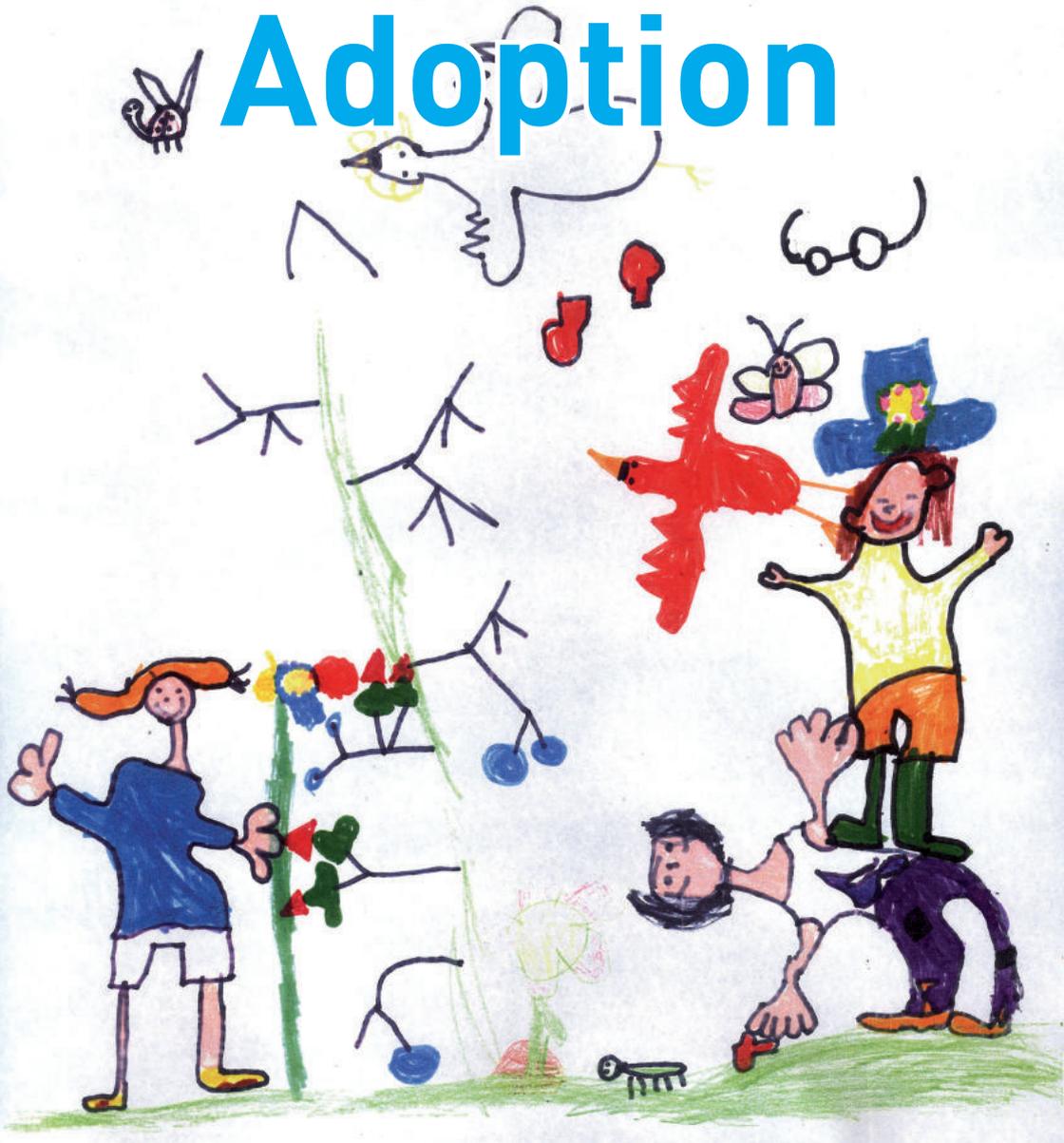




Adoptions- Broschüre



Adoption



LWL

Für die Menschen,
Für Westfalen-Lippe.

LVR

Qualität für Menschen

Lexilog-Suchpool

Herausgeber: Landschaftsverband Rheinland
- LVR-Landesjugendamt -
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Landesjugendamt
Freiherr-vom-Stein-Platz 1
48133 Münster

Text: Teams der zentralen Adoptionsstellen
Rheinland und Westfalen

**Titelzeichnung
und Bilder:** Pascal, 5 Jahre

Gestaltung: LVR-Druckerei

Druck: LVR-Druckerei

Gedruckt auf 100% Recycling-Papier

Lexilog-Suchpool



Adoption

Adoption

Lexilog-Suchpool

Lexilog-Suchpool



Inhalt

Vorwort	4
1. Adoption im Wandel	6
2. Das Adoptionsviereck	8
• Die leiblichen Eltern	8
• Das Kind	10
• Die Adoptiveltern	12
• Die Fachkraft in der Adoptionsvermittlung	14
3. Stiefeltern und Verwandte adoptieren – was ist anders?	16
4. Adoption in nichtehelichen Lebensgemeinschaften oder in Lebenspartnerschaften	18
5. Inkognito oder offene Adoption	19
6. Was ist das Besondere bei der Adoption eines ausländischen Kindes?	21
• Das Haager Adoptionsübereinkommen	23
• Selbstbeschaffungsadoptionen	25
• Welche Auslandsadoptionsvermittlungsstellen gibt es?	26
• Sozialbericht und Kindervorschlag	27
• Was kostet das?	29
7. Formale Aspekte der Adoption im In- und Ausland	30
• Verfahren bei Adoptionen im Inland	30
• Einige wichtige Voraussetzungen für die Aufnahme eines Adoptivkindes	31
• Verfahren bei Auslandsadoptionen	35
8. Anhang	37
Literaturhinweise	38



Vorwort

Adoption ist immer auch eine emotionale, eine Herzensangelegenheit. Adoptionswillige Menschen möchten einem Kind ein liebevolles Zuhause geben. Zugleich sehnen sie sich selbst nach Familienglück und empfinden, was sich ihnen auf dem Weg dorthin entgegenstellt, oft als bürokratische Hürde.

Auftrag der Adoptionsvermittlungsstellen ist es aber nicht, ungewollt kinderlosen Paaren zu Nachwuchs zu verhelfen, sondern Eltern für bedürftige Kinder zu finden. Im Fokus der Adoptionsvermittlung steht das Wohl des einzelnen Kindes, das nicht in seiner Ursprungsfamilie aufwachsen kann.

Bei der Auswahl der „neuen“ Eltern tragen die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen in den Jugendämtern und in freier Trägerschaft große Verantwortung. Schließlich hat das Kind bereits einmal die Erfahrung gemacht, nicht bei seiner Familie bleiben zu können.

Diese Neufassung der Broschüre geht auch auf die Adoption aus dem Ausland ein, die aus vielfältigen Gründen immer wieder im Interesse der Öffentlichkeit steht. Maßstab ist hier das Haager Adoptionsübereinkommen, das in Deutschland seit 2002 gilt. Dieses internationale Abkommen will das Wohl des Kindes bei grenzüberschreitenden Adoptionen wahren und Kinderhandel wirksam begegnen.

Zu den Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Adoptionsvermittlungsstellen gehört es, künftige Adoptiveltern – egal, ob bei einer Adoption in Deutschland oder einer internationalen Adoption – auf die zukünftige Familiensituation gründlich vorzubereiten. Dazu gehört auch, Verständnis bei den Adoptivbewerbern zu entwickeln für die leiblichen Eltern, die Umstände der Freigabe zur Adoption und die besondere Lage des betroffenen Kindes.

Die Landesjugendämter unterstützen die Fachkräfte in den Adoptionsvermittlungsstellen vor Ort durch Arbeitskreise und Fortbildungsveranstaltungen als Foren für den fachlichen Austausch. Diese Broschüre ist entstanden aus der Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Adoptionsvermittlungsstellen, deren Erfahrungen sie aufnimmt.



Sie will den Dialog zwischen Ihnen und den vermittelnden Fachkräften unterstützen, indem sie Informationen, Denkanstöße und Anregungen zusammenfasst, die unbedingt wichtig sind.

Natürlich kann unsere Broschüre nicht alle Ihre Fragen beantworten. Das will sie auch gar nicht, denn die Adoption eines Kindes ist immer ein sehr persönlicher Prozess, der sich im Gespräch mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Adoptionsvermittlungsstelle fortentwickelt.

Aber die folgenden Informationen können die vielfältigen Aspekte von Adoption aufzeigen und vielleicht – das wünschen wir uns – als erster Wegweiser dienen bei der Zusammenführung neuer Familien.

Reinhard Elzer

(Leiter des LVR-Landesjugendamtes
Rheinland)

Hans Meyer

(Leiter des LWL-Landesjugendamtes
Westfalen)



1. Adoption im Wandel

Adoptionen haben in vielen Kulturen dieser Welt eine lange gesellschaftliche Tradition. Bereits in den frühen Mythen und Sagen treffen wir auf verlassene oder ausgesetzte Kinder (z.B. Romulus und Remus, die Gründer Roms), die meist von wohlhabenden, wenn nicht gar königlichen Familien (wie Ödipus) adoptiert wurden.

Adoption, vom lateinischen „adoptare“ abgeleitet, bedeutet im Ursprung „sich hinzuwünschen“ oder auch „hinzuwählen“. Diese Beschreibung trifft das Wesen einer Adoption aber lediglich dann, wenn sie ausschließlich als die bewusste Handlung von Menschen gesehen wird, die sich ein Kind wünschen und „hinzuwählen“. Es ist aber eine einseitige Sichtweise, denn Adoption soll heute nicht mehr wie früher fast ausschließlich auf den Wünschen der Annehmenden basieren, sondern richtet sich primär nach den Bedürfnissen des einzelnen Kindes. In der Praxis werden verstärkt auch die Wünsche und Erwartungen der leiblichen Eltern berücksichtigt.

Adoption steht heute aber auch für die Tatsache, dass immer mehr Menschen in Ländern mit zunehmendem Wohlstand ihren Kinderwunsch nicht erfüllen können. Sie sehnen sich nach einem Kind, um ihr Familienbild zu verwirklichen oder zu vervollständigen. Nicht umsonst hat die Reproduktionsmedizin nach wie vor rasante Zuwächse zu verzeichnen. Erfolgsmeldungen über gelungene künstliche Befruchtungen wecken Hoffnungen, auch noch ein „eigenes“ Kind zu bekommen.

Die vor allem in der Nachkriegszeit häufige Adoption von Waisenkindern gibt es heute so gut wie nicht mehr. Fast alle Waisen finden im erweiterten Familienkreis ein neues Zuhause. Adoption heißt heute deshalb auch, dass die Erfüllung des Kinderwunsches voraussetzt, dass eine andere Familie scheitert und ihren Erziehungsauftrag nicht mehr erfüllen kann (darf oder will). Das eigene Familienglück wird somit abhängig vom Unglück oder der Fehlentwicklung einer anderen Familie.

Viele Menschen, die sich auf den Weg machen, mit Unterstützung durch eine Adoptionsvermittlungsstelle ein Kind aufzunehmen, haben oft einen leidvollen medizinischen Weg hinter sich und nehmen jetzt die Überprüfung ihrer Adopti-

onsbewerbung und -eignung als „bürokratischen Hürdenlauf“ wahr. Adoptieren zu wollen heißt nämlich auch, sich in vielen Gesprächen mit dem Thema zu beschäftigen, „Prüfungssituationen“ auszuhalten, sich auch mit der eigenen Kinderlosigkeit auseinander zu setzen und darüber mit den Fachkräften der Adoptionsvermittlungsstelle ins Gespräch zu kommen.

Adoption ist aber auch nicht gleich Adoption. Es ist heute wichtig geworden, zwischen verschiedenen Adoptionsformen mit ihren unterschiedlichen Bedeutungen für das Kind, die Herkunftsfamilie, aber auch die Annehmenden zu unterscheiden. Auch darauf wird nachfolgend eingegangen.





2. Das Adoptionsviereck

Adoption kann als ein Prozess beschrieben werden, der sowohl die Herkunftsfamilie als auch das Kind und die Adoptivfamilie mehr oder weniger intensiv – aber häufig ein Leben lang – begleitet. Deshalb ist es für Paare, die mit einem Adoptivkind leben möchten, unbedingt notwendig, vor Aufnahme eines Kindes die unterschiedlichen Sichtweisen aller an diesem Prozess Beteiligten – dazu gehört auch die Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle – kennen zu lernen und zu akzeptieren.

Die leiblichen Eltern

Vielleicht haben Sie sich auch schon manchmal gefragt, welche Menschen sich entscheiden, ihr Kind anderen zu überlassen und warum sie es tun.

Es sind meist unverheiratete oder nach gescheiterten Ehen alleinstehende Mütter – seltener Paare oder Väter –, die sich in einer sozialen und psychischen Notlage zur Adoptionsfreigabe ihres Kindes entschließen. Viele von ihnen würden ihr Kind gerne selbst großziehen, sehen sich aber dazu nicht in der Lage, weil es ihnen an familiärem Rückhalt mangelt oder die Unterstützung durch den Vater des Kindes ausbleibt. Aus dem Gefühl des Verlassen- und Alleinseins, aus Hilflosigkeit und Ohnmacht sowie aus wirtschaftlicher Not und persönlicher Überforderung heraus kommt diese Entscheidung zustande, die für die meisten Mütter sehr schmerzlich ist.

Der Entschluss des Weggebens ist aber auch durch ein Gefühl der Verantwortung dem Kind gegenüber getragen. Dahinter steht der Wunsch, dass es dem Kind gut gehen möge und es unbeschwert in einer harmonischen Familie heranwachsen solle.

Die Einwilligung in die Adoption ist unwiderruflich und die leiblichen Eltern verlieren mit der wirksamen Einwilligung das Recht auf Umgang mit dem Kind. Bei einer Inkognitoadoption erfahren sie weder den Namen noch die Adresse der Adoptiveltern.

Auch wenn die Entscheidung freiwillig getroffen wurde, empfinden viele Frauen die Abgabe des Kindes zunächst einmal als eine Erleichterung ihrer Situation, als eine momentane Lösung. Sie ahnen kaum, in welchen Konflikt sie innerlich ge-

raten können. Diese Entscheidung, die auf Dauer nur selten ihren Bedürfnissen entspricht, begleitet oder belastet sie, vielleicht ein Leben lang, mit Gefühlen von Verlust und Trauer. Aus Kontakten mit diesen Müttern ist bekannt, dass sie besonders am Geburtstag der Kinder an sie denken und sich vielfach nichts sehnlicher wünschen, als zu erfahren, wie es ihnen geht und was aus ihnen geworden ist. Einige möchten ihre Kinder auch hin und wieder sehen. Viele Frauen, die ihr Kind zur Adoption gegeben haben, leiden unter der „Informationssperre“.

Es ist wichtig, im Sinne aller Beteiligten nach der besten Lösung zu suchen und sich Zeit zu nehmen für die Adoption. Aus diesem Grund ist die Einwilligung in die Adoption auch erst frühestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes möglich.

Es gibt Kinder, die von ihren Eltern nicht freiwillig weggeben werden, sondern die aufgrund eines Gerichtsbeschlusses aus der Familie herausgenommen werden. Dies ist dann der Fall, wenn Kinder vernachlässigt, misshandelt oder „ausgesetzt“ werden. Diese Kinder werden dann von ihren Eltern getrennt und oft ohne deren Einverständnis in Heimen oder Pflegefamilien untergebracht.

Viele Eltern empfinden die Herausnahme als unzulässigen Eingriff in ihr Elternrecht, und sie unternehmen die ihnen zustehenden rechtlichen Schritte dagegen. Auch für Kinder aus solchen Familien kann unter Umständen eine Adoption die richtige Lösung sein. Allerdings gelten hier erschwerte rechtliche Bedingungen.

§ 1758 BGB: Offenbarungs- und Ausforschungsverbot

(1) Tatsachen, die geeignet sind, die Annahme und ihre Umstände aufzudecken, dürfen ohne Zustimmung des Annehmenden und des Kindes nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, dass besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß, wenn die nach § 1747 erforderliche Einwilligung erteilt ist ...

Die Ungewissheit über den Werdegang ihres Kindes ist für viele der abgebenden Mütter nur sehr schwer auszuhalten. Unter Umständen warten sie ein Leben lang vergeblich auf ein Zeichen ihrer Kinder und würden ihnen gerne erklären, warum es damals zur Adoption kam. Sie könnten den Adoptivkindern Fragen beantworten, mit denen diese sich beschäftigen.



Immer mehr Frauen, die ein Kind zur Adoption gegeben haben, werden in den letzten Jahren initiativ und machen auf sich und ihr Schicksal aufmerksam. Die Fachkräfte in der Adoptionsvermittlung berücksichtigen in zunehmendem Maße die Belange der Herkunftsfamilie, indem sie halboffene und offene Formen der Adoption praktizieren. Sie stellen z. B. indirekte Kontakte durch den Austausch von Briefen und Fotos her. Diese Öffnung kann auch zum Wohl der Adoptierten und der Adoptiveltern beitragen, denn die Adoption ist dann kein Geheimnis mehr. Die Erfahrung hat gezeigt, dass ein Verschweigen der Adoption die neue Beziehung belastet, da sie sich aus Angst vor dem Bekanntwerden der Adoption nicht frei und unbeschwert entwickeln kann. Für das Kind stellt das Verschweigen dieser Tatsache zudem einen enormen Vertrauensbruch dar.

Das Kind

Adoptivkinder sind nicht auf natürlichem Weg, nämlich durch Geburt, in die Adoptivfamilie gekommen, sondern durch das Mitwirken Dritter. Die Zugehörigkeit des Adoptivkindes zur Familie basiert auf einem Gerichtsbeschluss. Ein weiterer wesentlicher Unterschied zu leiblichen Kindern besteht darin, dass adoptierte Kinder zwei Elternpaare haben: Die biologischen Eltern, durch die ihre Existenz begründet ist, und die sozialen Eltern, in deren Lebensgemeinschaft sie aufwachsen.

Für Adoptivkinder ist der Verlust ihrer Ursprungsfamilie ein traumatisches Erlebnis. Das Weggegebenwerden wird von ihnen vielfach als tiefe Kränkung erlebt. Manche haben das Gefühl, mit einem Makel behaftet zu sein, der sie ein Leben lang begleitet. Das trifft nicht auf alle Adoptivkinder zu, wird aber in Gesprächen mit erwachsenen Adoptierten immer wieder deutlich.

Die Adoptivfamilie ist für viele Kinder oftmals die einzige Chance, ungestört in einer Familie aufwachsen zu können. Das verstehen Adoptivkinder am ehesten, wenn sie die besonderen Umstände erfahren, die zu ihrer Adoption geführt haben. Dann können sie ihre Situation besser annehmen.

Das Adoptivkind setzt sich trotzdem und in unterschiedlicher Intensität immer wieder mit den Fragen auseinander: „Warum wurde ich weggegeben? Ist möglicherweise etwas mit mir nicht in Ordnung? Vielleicht habe ich selbst Schuld daran, dass ich nicht in der Familie bleiben konnte?“ Viele Adoptivkinder werden besonders während der Pubertät dadurch verunsichert und zweifeln an sich. Zwar be-

finden sich auch leibliche Kinder in dieser Zeit in einer Identitätskrise, erscheinen halt- und orientierungslos. Bei Adoptivkindern kommt als zusätzliche Belastung die Auseinandersetzung mit ihrer Herkunft hinzu, so dass sie dadurch in ihrer Entwicklung sehr empfindlich beeinflusst werden können.

Gelingt es Adoptiveltern, Wertschätzung für die Herkunftsfamilie aufzubringen, gerät das Kind nicht so leicht in einen Loyalitätskonflikt zwischen seiner leiblichen Familie und seiner Adoptivfamilie. Es ist dann weit eher in der Lage, sich mit seiner Herkunft ohne Vorbehalte auseinander zu setzen, so dass neben allen negativen Gedanken auch ein positives Bild seiner leiblichen Eltern entstehen kann. Die Erfahrung mit Adoptierten hat gezeigt, dass die Herkunftsfamilie für die meisten Kinder zu irgendeinem Zeitpunkt in ihrem Leben eine elementare Bedeutung erhält. Dann kann der Wunsch entstehen, diese kennen zu lernen. Viele Adoptierte sind schon zufrieden, wenn sie wissen, von wem sie abstammen. Ihnen genügt ein einmaliger Kontakt. Andere erleben das Kennenlernen der leiblichen Familie als Bereicherung ihres Lebens. Sie unterhalten mitunter freundschaftliche Kontakte zur „Familie ihrer Wurzeln“, ohne dabei die Adoptivfamilie aus den Augen zu verlieren.

Nicht immer bedeutet es Hilfe und Entlastung für die Adoptierten, die Herkunftsfamilie zu finden. Einige sind auch enttäuscht, wenn sie erfahren, dass die leiblichen Eltern keinen Kontakt wünschen. Sie müssen dann akzeptieren, dass der leibliche Vater oder die Mutter – vielleicht sogar beide – in Ruhe gelassen werden wollen. Es gibt auch Adoptierte, die nicht das Bedürfnis haben, nach ihren Wurzeln zu suchen und ihre leiblichen Eltern nicht kennen lernen wollen, selbst dann nicht, wenn diese es sich sehnlichst wünschen.

Häufig beginnt die Suche nach den leiblichen Eltern erst nach dem Tod der Adoptiveltern oder ohne deren Wissen, denn einige Adoptierten haben Angst, ihre Adoptiveltern zu verunsichern oder sogar zu verletzen.

Bereits vom 16. Geburtstag an haben Kinder das Recht, Einsicht in ihre Adoptionsakten zu nehmen. Die Akteneinsicht wird durch eine Fachkraft der Adoptionsvermittlungstelle begleitet. Ebenfalls ab dem Alter von 16 Jahren dürfen Adoptierte Einblick in das Personenstandsregister beim Standesamt ihres Geburtsortes nehmen, aus dem ihre biologische Abstammung hervorgeht.

**§ 9 b Adoptionsvermittlungsgesetz**

(1) ...

(2) Soweit die Vermittlungsakten die Herkunft und die Lebensgeschichte des Kindes betreffen oder ein sonstiges berechtigtes Interesse besteht, ist dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und, wenn das Kind das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, auch diesem selbst auf Antrag unter Anleitung durch eine Fachkraft Einsicht zu gewähren. Die Einsichtnahme ist zu versagen, soweit überwiegende Belange eines Betroffenen entgegenstehen.

Adoptierte können außerdem Akteneinsicht in die gerichtlichen Adoptionsakten und Abschriften daraus verlangen, wenn Sie ein rechtliches Interesse nachweisen – dieses Interesse ist das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung, das sich aus Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz, dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, ableitet.

Die Adoptiveltern

Der Wunsch, Adoptiveltern zu werden, hat bei allen Paaren eine jeweils individuelle Entstehungsgeschichte. Die Gründe dafür können recht zahlreich und auch bei Ehepartnern durchaus unterschiedlich sein. Paare, die sich ein Adoptivkind wünschen, damit das eigene Kind nicht allein aufwächst, sind eher selten; und nur wenige Paare können sich vorstellen, ein älteres oder ein Kind mit Behinderung aufzunehmen. Die Mehrzahl derjenigen, die sich Elternschaft mit einem Adoptivkind wünschen, ist ungewollt kinderlos. Vielen konnte auch mit medizinischer Unterstützung nicht geholfen werden.

So ist der Wunsch nach einem Adoptivkind vielfach die dritte Alternative, die letzte Hoffnung auf ein Leben als Familie. Bis dahin ist es für die zukünftigen Adoptiveltern ein langer und mühsamer Weg, der bei vielen Paaren mit einer Enttäuschung endet. Denn nur noch wenige Kinder werden zur Adoption gegeben.

Schon aus diesem Grunde sollten Sie versuchen, auch eine Lebensperspektive ohne Kind zu entwickeln. Wenn für Sie als Paar auch eine gemeinsame Zukunft ohne Kind vorstellbar ist, können Sie mit der nötigen Gelassenheit und aus der Distanz heraus entscheiden, ob ein Adoptivkind wirklich das ist, was Sie wollen oder ob es vielleicht nur als „Notlösung“ dient. Es ist wichtig, dass Sie den

Schmerz und die Trauer über die eigene Kinderlosigkeit verarbeitet und überwunden haben, damit Sie offen und frei für die Aufnahme des Adoptivkindes sein können. Unter Umständen sind Selbsthilfegruppen für ungewollt kinderlose Paare hilfreich dabei. Das Adoptivkind kann das eigene Kind nicht ersetzen, es kann eine Alternative sein und für Paare ein anderer Weg der Familiengründung. Auch wenn Sie sich bewusst für die Aufnahme eines Kindes entschieden haben, heißt das nicht, dass Sie dadurch bereits „gute Eltern“ sind. Sie werden erfahren, genau wie Eltern mit leiblichen Kindern, dass Erziehung nicht immer einfach ist.

Da die besondere Situation der Adoption noch zusätzliche und andere Probleme mit sich bringt, kann es auch bei Adoptivfamilien vorkommen, dass diese trotz aller Bemühungen scheitern. Adoptivkinder genießen nicht den „Vertrauensvorsprung“, der leiblichen Kindern (meist) ganz selbstverständlich entgegengebracht wird. Dies trifft umso mehr zu, wenn die Kinder bei der Aufnahme keine Säuglinge mehr, sondern bereits älter sind. Entwickelt sich das Kind nicht so, wie es sich die Adoptiveltern erhofft haben, wird dies schnell auf die „schlechten Anlagen“ der Herkunftsfamilie zurückgeführt.

So wie es Liebe auf den ersten Blick gibt, gibt es auch Abneigung auf den ersten Blick. Das sollten Sie sich bei den ersten Kontakten zu einem Kind eingestehen, dieses Gefühl zulassen und miteinander sowie mit der Fachkraft besprechen. Durch eine Adoption entstehen dauerhafte familiäre Verknüpfungen, für die Sie als Adoptiveltern ein Leben lang verantwortlich bleiben.

Adoptiveltern müssen ihre Kinder mit der Tatsache der Adoption altersangemessen und so früh wie möglich vertraut machen. Dies fällt ihnen erfahrungsgemäß umso leichter, je besser und intensiver sie sich mit der Vorgeschichte des Adoptivkindes und dessen Herkunftsfamilie auseinandergesetzt haben. Nur wenn Adoptiveltern diese innerlich nicht verneinen, können sie auch ihr Adoptivkind uneingeschränkt annehmen und Fragen nach seiner leiblichen Familie ehrlich und unbefangen beantworten. Dies ist eine Voraussetzung für ein vertrauensvolles Zusammenleben mit einem Adoptivkind.

Aufgabe von Adoptiveltern kann es auch sein, ihr Adoptivkind bei der Suche nach seiner Herkunftsfamilie zu unterstützen. Viele Adoptiveltern haben Angst, dass sie ihre Kinder verlieren könnten, wenn diese ihre leiblichen Eltern gefunden haben. Dies sollte Sie nicht davon abhalten, Ihr Kind bei der Suche nach seinen



Wurzeln zu unterstützen. Nicht zu wissen, von wem sie abstammen, beunruhigt viele Adoptierte gerade in der Zeit der Pubertät. Es ist ein ganz natürliches Bedürfnis, das Wissen um die eigene Herkunft zu erweitern und geradezu notwendig für die ersten selbständigen Schritte hinein ins Erwachsenenleben.

Das Kennenlernen der Herkunftsfamilie kann für das Zusammenleben der Adoptivfamilie mit dem angenommenen Kind ein Gewinn sein und sich positiv auswirken, da das Adoptivkind in der Regel innerlich zur Ruhe kommt, wenn es seine Wurzeln gefunden hat.

Die Fachkraft in der Adoptionsvermittlung

Aufgabe der Adoptionsfachkraft in den Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter oder bei freien Trägern ist es, für die zur Adoption gegebenen Kinder Eltern zu suchen. Sie entscheidet in Zusammenarbeit mit anderen beteiligten Fachkräften über die Zukunft eines Kindes, das von seiner Ursprungsfamilie getrennt wird. Sie ist auch mitverantwortlich für die Situation der „neuen“ Eltern, denen sie das Kind anvertraut.

Um sicher zu sein, dass die neuen Eltern ihre Aufgabe auch meistern können, sind im Vorfeld zahlreiche Gespräche erforderlich. Diese werden von den Bewerbern oft für überflüssig gehalten mit dem Argument, dass schließlich jeder Mensch, ohne besondere Legitimation, Kinder in die Welt setzen kann.

Eine gute Vorbereitung der zukünftigen Adoptiveltern ist aber für das Gelingen der Adoption sehr wichtig. Durch die Vermittlung des Adoptivkindes soll seine dauerhafte Zugehörigkeit zur neuen Familie erreicht werden, da es bereits einmal seine Eltern verloren hat. In den gemeinsamen Gesprächen mit der Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle erhalten Sie eine Menge an Informationen. In dieser Runde werden auch sehr persönliche Bereiche zur Sprache kommen, und Sie müssen Ihre Lebensgeschichte berichten. Viele haben dabei das Gefühl, etwas von sich preiszugeben.

In diesem Zusammenhang wird auch Ihre Motivation für die Aufnahme eines Kindes beleuchtet. Das Adoptivkind darf keine „Ersatzfunktion“ einnehmen. Es ist durchaus möglich, dass das Ergebnis einer solchen Gesprächsreihe für Sie eine Lebensperspektive ohne Kind ist.

Die Fachkraft berät die abgebenden Eltern und unterhält häufig auch weiterhin Kontakte zur Herkunftsfamilie. Sie versucht, die Beweggründe für die Abgabe



des Kindes herauszufinden und überlegt, falls möglich, mit den Abgebenden gemeinsam, ob Adoption eine Lösung ist, mit der alle Beteiligten auf Dauer gut leben können.

Die Fachkraft steht auf Wunsch der Adoptivfamilie und der Herkunftsfamilie auch noch Jahre nach dem Adoptionsausspruch beratend zur Verfügung. Sie ist zum Beispiel behilflich bei der Suche nach den Angehörigen des Adoptivkindes und, wenn dies gewünscht wird, beim gegenseitigen Kennenlernen.



3. Stiefeltern und Verwandte adoptieren – was ist anders?

Adoption von Stiefkindern ist die Adoptionsart, die zahlenmäßig am häufigsten vorkommt. Bei mehr als der Hälfte aller pro Jahr abgeschlossenen Adoptionen handelt es sich um Adoption durch Stiefeltern und Verwandte. Von den so genannten Fremdadoptionen (Adoptionen zu nicht bekannten Personen) unterscheiden sie sich in wesentlichen Punkten:

Stiefkinder werden nach erneuter Eheschließung ihrer Mutter bzw. ihres Vaters von dem neuen Ehepartner des Elternteils adoptiert oder nach der Heirat des zuvor alleinerziehenden Vaters oder der Mutter von deren Ehepartner adoptiert. Durch die Adoption wird dann rechtlich das besiegelt, was innerhalb der Stieffamilie bereits seit längerer Zeit im täglichen Miteinander gelebt wurde. Der mit dem Kind nicht verwandte Elternteil adoptiert das Kind, das dadurch entweder einen „neuen“ Vater oder eine „neue“ Mutter bekommt. Im Unterschied zu Fremdadoptionen ist diesen Kindern ein leiblicher Elternteil erhalten geblieben, so dass sie nur zu einem Elternteil eine neue Beziehung aufbauen müssen.

Als Grund für die Adoption von Stiefkindern wird von den Beteiligten in erster Linie die rechtliche Sicherheit des Kindes in der neuen Familie geltend gemacht. Die Adoption soll die eindeutige Zugehörigkeit zu der entsprechenden Familie deutlich machen und Klarheit der Beziehungen schaffen. Vielfach soll sie aber auch nach außen hin eine möglichst „normale“ Familie suggerieren, so dass auf diese Weise die Vergangenheit verschwiegen oder „ungeschehen“ gemacht werden kann.

Ist Ihr Argument für die Stiefkindadoption vorrangig nur der Schutz des Kindes, so könnten Sie diesen auch mit anderen rechtlichen Schritten erlangen, deren Auswirkungen nicht so einschneidende und weitreichende Folgen für das Kind haben. Rechtlich gesehen wird das Stiefkind durch die Adoption für immer von einem Elternteil getrennt. Es ist äußerst schwierig zu beurteilen, ob dies wirklich im dauerhaften Interesse des Kindes ist.

Berücksichtigt man, dass die Scheidungsquote bei Geschiedenen nach erneuter Heirat noch höher ist als bei den Paaren, die zum ersten Mal verheiratet sind, so sollten Sie sich überlegen, ob es für das Kind nicht besser ist, wenn ihm die rechtliche Möglichkeit der Beziehung zu seinen leiblichen Angehörigen erhalten

bleibt. Das Stiefkind braucht nicht so sehr den rechtlichen Rahmen für sein Wohlergehen, sondern vielmehr die Anerkennung und Wertschätzung seiner Person in der neuen Familie. Dazu gehört auch, dass es einen anderen leiblichen Vater oder eine andere leibliche Mutter hat.

Diese Überlegungen machen verständlich, dass Stiefeltern und Verwandte, die ein Kind aus ihrer Familie adoptieren wollen, einer ebenso umfassenden Beratung bedürfen wie Bewerber, die eine Fremdadoption anstreben. Bei Stiefeltern- und Verwandtenadoptionen handelt es sich um sensible Familienformen, die nicht zwangsläufig die „einfachere“ Adoption darstellen.





4. Adoption in nichtehelichen Lebensgemeinschaften oder in Lebenspartnerschaften

Der gesellschaftlichen Entwicklung entsprechend wenden sich in den letzten Jahren viele Alleinstehende, aber auch verstärkt Paare, die in gleichgeschlechtlichen und/oder eingetragenen Lebenspartnerschaften oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften leben, mit ihrem Kinderwunsch an eine Adoptionsvermittlungsstelle.

Für Menschen, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, ist die Adoption eines fremden Kindes aus rechtlichen Gründen nur durch einen der Partner oder Partnerinnen möglich. Gleichwohl muss natürlich der Lebenspartner/ die -partnerin sowohl in die persönlichen Überlegungen zur Aufnahme eines Kindes als auch in die Gespräche mit der Fachkraft in der Adoptionsvermittlungsstelle einbezogen werden. Wie bei einer Adoption durch Eheleute ist es für das Gelingen der Adoption wichtig, dass diese Entscheidung von beiden zukünftigen „Elternteilen“ gleichermaßen dauerhaft getragen wird.

Bei einer eingetragenen Lebenspartnerschaft können gemäß § 9 Abs. 7 LPartG von einem Lebenspartner auch die leiblichen Kinder der Partnerin/des Partners adoptiert werden. Bei Kindern, die bereits vor der Eingehung der Lebenspartnerschaft durch einen der beiden Lebenspartner/innen adoptiert wurden, ist eine Adoption durch den Stiefelternteil rechtlich nicht gestattet.

Im Interesse des Kindes wird geprüft, ob es für sein Wohl und seine Entwicklung wichtig ist, sowohl einen Vater als auch eine Mutter zu haben – und dies ist in aller Regel zu bejahen. In besonderen Fällen kann aber auch oder gerade die Vermittlung an eine Einzelperson oder an ein gleichgeschlechtliches Paar im Interesse des Kindes sein.

5. Inkognito oder offene Adoption

Die Praxis der Adoptionsvermittlung entfernt sich in den letzten Jahren immer mehr von einer reinen Inkognitovermittlung. Diese Tendenz, das „Adoptionsgeheimnis“ zwischen der Herkunftsfamilie und der Adoptivfamilie zu öffnen, geht in starkem Maße von den abgebenden Eltern aus, denen das Leben mit der Adoptionsentscheidung dadurch möglicherweise erleichtert wird. Entscheidend mit beeinflusst haben diese Entwicklung Frauen, die ihre Kinder vor vielen Jahren zur Adoption gegeben und sich heute in Selbsthilfegruppen zusammengeschlossen haben. Sie bekennen sich öffentlich dazu und machen auf die „Unmenschlichkeit des Gesetzes“ aufmerksam, das es ihnen untersagt, nach ihren Kindern zu suchen und sie auch kennen zu lernen, wenn Adoptiveltern diesem Anliegen nicht zustimmen.

Viele Adoptionsfachkräfte sind unter anderem auch deshalb in letzter Zeit dazu übergegangen, die Belange der Herkunftsfamilie in der Praxis mehr zu berücksichtigen. Sie ermöglichen inzwischen ein gegenseitiges Kennenlernen unter Wahrung des Inkognitos an einem neutralen Ort. Auch der Austausch von Bildern und Briefen über die Vermittlungsstelle ist eine Form, die eine passive Anteilnahme der leiblichen Eltern am Werdegang des Kindes zulässt, ohne dass die Adoptivfamilie sich beeinträchtigt fühlen muss. Auf diese Weise wird dem Wunsch Rechnung getragen, die Entwicklung des Kindes „aus der Ferne“ mit verfolgen zu können, ohne das Aufwachsen des Adoptivkindes zu stören. Umgekehrt können auch Adoptiveltern Informationen über die leiblichen Eltern des Kindes erhalten, die sehr hilfreich sein können, wenn das Adoptivkind Fragen zu seiner Herkunft stellt.

Eine völlig offene Adoption ist nur dann praktikabel, wenn die leiblichen Eltern und die Adoptiveltern des Kindes sich so gut miteinander verstehen, dass keine Gefahr für das Wohlergehen des Kindes besteht.

Die Adoption bedarf aber gerade dann einer besonderen Begründung, wenn das Inkognito zum Schutz des Kindes und der Adoptivfamilie nicht nötig, und auf Seiten der Herkunftsfamilie und der Adoptivfamilie viel Kooperationsbereitschaft vorhanden ist. Denn dann kann auch überlegt werden, statt einer Adoption das Kind in ein Dauerpflegeverhältnis zu nehmen. Dies stellt die rechtlich weniger einschneidende Maßnahme dar, wenn sie das selbe Ziel hat: das ungestörte Aufwachsen des Kindes in einer Familie.



Grundsätzlich bietet die Adoption eines Kindes für die Zugehörigkeit zu seiner neuen Familie die größtmögliche Rechtssicherheit. Aus diesem Grunde ist vor jeder längerfristigen Unterbringung eines Kindes außerhalb seiner Familie die Möglichkeit einer Adoption durch die Fachkräfte des Jugendamtes zu prüfen.

Da den Pflegeeltern Pflegegeld zusteht, ist ein Dauerpflegeverhältnis für das Jugendamt und unter Umständen auch für die Herkunftsfamilie, die zur Erstattung der Pflegekosten möglicherweise herangezogen werden könnte, mit finanziellen Belastungen verbunden. Diese sollten aber nie ein Argument sein für eine Adoption als „kostengünstigere“ Lösung.

Sie sollten sich kritisch mit den Vorschlägen der Fachkraft in der Adoptionsvermittlungsstelle auseinandersetzen und für sich prüfen, mit welcher Form Sie am besten leben könnten.

Völlig unabhängig davon, wie Ihre Entscheidung ausfällt: das Offenlegen der Adoption in Ihrer eigenen Familie und das Gespräch darüber mit dem Kind sind unumgänglich. Sie sollten sich frühzeitig mit diesem Thema auseinandersetzen und mit dem Gedanken vertraut machen, dass Sie der Herkunftsfamilie ihres Kindes einen Platz in Ihrer Familie einräumen. Diese Offenheit, die auch Wertschätzung für die leibliche Familie Ihres Kindes bedeutet, hilft Ihrem Kind, die Adoption zu verstehen und anzunehmen.

Adoptierte, die durch Zufall oder/und erst spät von ihrer Adoption erfahren, erleben das Verschweigen und Verheimlichen zumeist als einen großen Betrug und einen starken Vertrauensbruch. Dies kann die Beziehung nachhaltig belasten. Was stimmt noch, wenn in einer so wichtigen Frage jahrelang geschwiegen oder sogar gelogen wurde?

6. Was ist das Besondere bei der Adoption eines ausländischen Kindes?

Nach dem Ende des 2. Weltkrieges wurden deutsche Kinder in großer Zahl von ausländischen Ehepaaren – in erster Linie aus den USA, Skandinavien und Kanada – adoptiert. Adoptionen ausländischer Kinder durch deutsche Ehepaare waren dagegen eher die Ausnahme. Dies änderte sich erst Ende der sechziger Jahre, als vermehrt Kinder aus Kriegs- und Krisengebieten von deutschen Ehepaaren adoptiert wurden. Viele der damaligen Annehmenden engagierten sich für die in Not geratenen Kinder in diesen Ländern, z. B. in Vietnam oder Korea, oder hatten Beziehungen zu karitativ tätigen Organisationen vor Ort.

Stand zunächst der Gedanke im Mittelpunkt, Kindern aus diesen Ländern helfen zu wollen, hat sich bei vielen Paaren inzwischen das Motiv für die Adoption eines ausländischen Kindes geändert. In den westlichen Industriestaaten werden in den letzten Jahren immer weniger Säuglinge und Kleinkinder zur Adoption gegeben und so können auch in Deutschland bei weitem nicht alle Adoptionswünsche kinderloser Paare erfüllt werden. Viele Paare entschließen sich daher zur Aufnahme eines ausländischen Kindes.

Paare oder Einzelpersonen, die sich heute um ein Kind aus dem Ausland bewerben, haben daher die Hoffnung, ihren Adoptionswunsch dort überhaupt und möglicherweise auch schneller und leichter verwirklichen zu können. Auch bei diesen Adoptionen gilt aber der Grundsatz, dass für verlassene oder verwaiste Kinder neue Eltern gesucht werden – die Auslandsadoption hat nicht das Ziel, Kinder für Adoptionsbewerber zu finden.

Bei der Adoption ausländischer Kinder sind viele Besonderheiten zu berücksichtigen. Sie liegen einerseits in der Person dieser Kinder, ihrer Herkunft und ihrer Gesundheit, andererseits in den rechtlichen Verfahren.

Die Herkunftsländer der Kinder zählen zumeist zu den ärmsten Ländern der Erde. Ist es nicht die wirtschaftliche Situation des Landes, so ist es z. B. die ethnische oder religiöse Zugehörigkeit, die für Mütter oder Familien in bestimmten Ländern keine andere Wahl, als die der Abgabe ihres Kindes lässt. Meist leben sie in äußerster Armut, ohne Aussicht auf eine Veränderung ihrer Lebensumstände.



Kinder, deren Eltern kaum ihr eigenes Überleben sicher können oder die durch die Geburt des Kindes befürchten müssen, in noch größere Not zu geraten, werden nicht selten anonym ausgesetzt, sie werden in einem Krankenhaus zurückgelassen oder in ein Kinderheim gegeben. Manchmal sind Eltern oder Mütter selbst nicht in der Lage, diese verantwortliche und schwere Entscheidung zu treffen. Sie sind z. B. nicht mehr auffindbar, und Verwandte oder Nachbarn geben das Kind in die Obhut staatlicher Stellen. Oft ist es selbst den ausländischen Stellen unmöglich oder sie scheuen den Aufwand, die Herkunft von verlassenen oder abgegebenen Kindern zu ermitteln.

Nicht selten müssen Kinder vor einem Auffinden oder vor Aufnahme in Krankenhäuser oder Heime Verlassenheit, Hunger, Gewalt, Bedrohung, Schmerzen ertragen. Ihre Erlebnisse bleiben zumeist im Dunkeln, weil die Kinder zu klein und/oder zu traumatisiert sind, um jemals davon erzählen zu können.

Es gibt auch Länder, aus denen Kinder ins Ausland vermittelt werden, die bereits in hohem Maße versuchen, die Bedingungen verlassener Kinder z. B. in Kinderheimen, zu verbessern. Sie werden dort medizinisch versorgt und psychologisch und pädagogisch betreut. Es wird das Möglichste getan, um über die Vorgeschichte des Kindes etwas in Erfahrung zu bringen, Verwandte zu suchen, auch, um den rechtlichen Status eines Kindes überhaupt klären zu können. Dieser ist wesentlich für die Frage, ob ein Kind zur Adoption ins Ausland gegeben werden kann.

Sich mit der Adoption eines Kindes aus dem Ausland zu beschäftigen, bedeutet daher auch, sich mit den konkreten Bedingungen der Herkunftsländer zu beschäftigen und mit den Ursachen für die Weggabe dieser Kinder.

Sofern Sie sich entschlossen haben, ein ausländisches Kind zu adoptieren, sollten Sie sich daher im Vorfeld der Adoption intensive Kenntnisse über das Herkunftsland des Kindes aneignen. Vorherige Besuche des Landes sind dabei sicherlich von Vorteil. Dazu gehört in jedem Fall eine Auseinandersetzung u. a. mit den gesellschaftspolitischen Bedingungen, der Kultur, der Religion, der Sprache. Diese Kenntnisse sind unverzichtbar, um den Teil der Persönlichkeit des Kindes, der seine ethnische und kulturelle Herkunft betrifft, bei der Adoption mit „anzunehmen“ und, wenn es später darum geht, dem Kind bei seiner Identitätsfindung zu helfen.

In den letzten Jahren hat sich, auch durch Praktiken unseriöser oder krimineller Agenturen, die Einstellung zur Auslandsadoption in vielen Herkunftsstaaten grundlegend geändert. Die Auslandsadoption wird dort immer weniger als Möglichkeit betrachtet, einem elternlosen Kind zu helfen, da die Gefahr des Missbrauchs der Adoptionsvermittlung zum Zweck des Kinderhandels nicht vollständig auszuräumen ist. In immer mehr Ländern fühlen sich die Menschen zudem durch die Auslandsadoption in ihrem Nationalstolz verletzt, wenn ihr Land weniger wegen seiner kulturellen, wirtschaftlichen oder sportlichen Leistungen auf sich aufmerksam macht, sondern weil es in der Liste der Länder führend ist, die für ihre notleidenden Kinder nicht selber sorgen können. Hinzu kommt, dass in Ländern, die ehemals Kolonien waren, Erinnerungen an Unterdrückung und Ausbeutung in der Bevölkerung wachgerufen werden.

Oft stabilisieren sich Herkunftsländer politisch und wirtschaftlich, so dass sie die Verantwortung für verlassene und bedürftige Kinder im eigenen Land übernehmen können und wollen. Das führt dazu, dass „klassische“ Herkunftsländer, aus denen zuvor noch eine Vielzahl von Kindern ins Ausland vermittelt wurde, sogar einen Adoptionsstopp verfügen. Auch, wenn in einem Land korrupte Strukturen, die Kinderhandel begünstigen, z. B. von internationalen Kinderhilfsorganisationen benannt werden, hat dies schon dazu geführt, dass manche Staaten die Auslandsadoption ganz untersagt und andere sie mit massiven Beschränkungen belegt haben.

Das Haager Adoptionsübereinkommen

Die meisten Herkunftsländer haben ebenso wie die Bundesrepublik Deutschland Adoptionsgesetze, die das Verfahren regeln. Außerdem hat die „Konferenz für internationales Privatrecht“ mit Sitz in Den Haag im Jahr 1993 das „Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption“ (kurz: HAÜ) verabschiedet. Dieses Abkommen hat zum Ziel, den Schutz von Kindern bei internationalen Adoptionen zu sichern und dem Kinderhandel entgegen zu treten. Die Bundesrepublik Deutschland hat, wie inzwischen mehr als 70 weitere Länder, das Übereinkommen ratifiziert und in deutsches Recht übernommen. Zu seiner Umsetzung wurden neue Gesetze erlassen (Adoptionsübereinkommensausführungsgesetz – AdÜbAG und Adoptionswirkungsgesetz – AdWirkG) sowie bereits bestehende Gesetze geändert (z. B. Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVerMiG).



Die Bestimmungen des HAÜ und der begleitenden Gesetze regeln bei internationalen Adoptionsvermittlungen verbindlich die Zusammenarbeit zwischen dem Herkunfts- und dem Aufnahmeland. Die Mitgliedsstaaten haben ferner die Institutionen und Behörden in ihren Ländern festgelegt, die zur Auslandsvermittlung befugt sind. Zudem verpflichten sich die beteiligten Staaten, Kinder nur dann in eine neue ausländische Familie zu vermitteln, wenn ihre Adoptionsbedürftigkeit festgestellt ist. D. h. wenn diese Kinder nicht in ihrer eigenen Familie bleiben können und im eigenen Land auch keine geeignete andere Familie gefunden werden kann (Subsidiaritätsprinzip der Auslandsadoption). Dem Kinderhandel soll so ein Riegel vorgeschoben werden.

Das Verfahren einer Auslandsadoption ist daher wesentlich davon abhängig, ob eine Vermittlung aus einem Vertragsstaat des Haager Übereinkommens durchgeführt wird. Dann sind neben den generellen Regelungen des ausländischen Adoptionsrechts und des deutschen Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVerMiG) zusätzlich die Bestimmungen des HAÜ zu beachten. Die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrenswege gelten auch für Stiefkind- und Verwandtenadoptionen, wenn mit der Adoption ein Aufenthaltswechsel des Kindes nach Deutschland verbunden ist.

Da die Vermittlungsverfahren in den Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens nun streng geregelt sind, bieten sie auch Gewähr für ein verlässlicheres Verfahren. Stimmt ein Vertragsstaat einem Verfahren zu, können die Beteiligten – auch Sie als Bewerber – sich darauf einstellen, dass es mit großer Wahrscheinlichkeit in dieser Form durchgeführt wird. Und Sie können davon ausgehen, dass auch ein Kind, das Ihnen zur Vermittlung vorgeschlagen wird, in hohem Maße von diesen Regelungen geschützt wird.

Bei Staaten, die sich dem Haager Übereinkommen noch nicht angeschlossen haben, können Verfahrenswege und -dauer hingegen häufig sehr schwer vorausgesagt werden. Häufig stoßen Adoptivbewerber dann im Land auf plötzliche Hindernisse, die erhebliche Erschwernisse oder zeitliche Verzögerungen darstellen. Es steht oft nicht fest, wer überhaupt zuständig ist. Es kann sein, dass Behörden schlecht oder gar nicht zusammenarbeiten oder widersprüchliche Anforderungen an formale Abläufe stellen. Es kann das plötzliche Fehlen einer bestimmten Urkunde, ein korrupter Mitarbeiter einer Behörde oder ein sonstiges von Ihnen nicht absehbares Hindernis sein, das ein Vermittlungsverfahren quasi lahm legt. Eine

Gewähr für einen bestimmten Verfahrensablauf gibt es in diesen Ländern nicht. Sofern überhaupt ein Kindervorschlag vorgelegt wird, sind die darin enthaltenen Informationen häufig unzureichend. Und leider gibt es häufig in den Nichtvertragsstaaten auch keine Sicherheit, dass ein Kind, das ins Ausland gegeben wird, nicht doch das Opfer von Kinderhandel ist.

Oftmals wird die Auffassung vertreten, dass lediglich in Staaten des Haager Übereinkommens die verbindlichen zwischenstaatlichen Regelungen des HAÜ eingehalten werden müssten. Bei Vermittlungen aus Nichtvertragsstaaten hingegen seien wesentlich geringere Anforderungen an die Sorgfalt und die Transparenz des Verfahrens zu stellen. Hierzu kann nur festgestellt werden: Das Haager Adoptionsübereinkommen bietet Mindeststandards an eine internationale Adoptionsvermittlung, in deren Zentrum der Schutz des Kindes steht. Dieser aber ist unteilbar! Egal, ob das Land, aus dem das Kind kommt, das Abkommen unterzeichnet hat oder nicht. Vermittlungen aus Nichtvertragsstaaten, sind daher gerade wegen des Fehlens verbindlicher gegenseitiger Regelungen sogar eher an strengeren Maßstäben zu messen.

Selbstbeschaffungsadoptionen

Adoptionsbewerber sollten auf keinen Fall die Dienste nicht anerkannter Vermittlungsagenturen in Deutschland oder im Heimatstaat des Kindes in Anspruch nehmen. Diese Agenturen bieten keine Gewähr für die Einhaltung der in- und ausländischen Gesetze und verlangen häufig enorme Geldsummen. Wird ein Kind im Ausland ohne Mitwirkung einer staatlich autorisierten ausländischen oder deutschen Vermittlungsstelle adoptiert, steht zudem grundsätzlich in Frage, ob diese Adoption in Deutschland rechtlich anerkannt werden wird. Das kann z. B. auch zur Folge haben, dass es bei der Visumserteilung für die Einreise des Kindes nach Deutschland zu größten Schwierigkeiten kommt und das Kind langfristig nicht nach Deutschland einreisen kann.

Die aufgezeigten Gefahren gelten ebenso für die so genannten Selbstbeschaffungsadoptionen. Es ist in Deutschland zwar nicht verboten, dass sich Bewerber in Eigeninitiative und ohne Beteiligung einer deutschen Fachstelle im Ausland um eine Adoption bemühen – es ist jedoch äußerst fraglich, unter welchen Bedingungen diese Auslandsadoptionen anschließend in Deutschland Anerkennung finden. Lassen sich Bewerber auf entsprechende Verfahren ein, ohne im Vorfeld die Aner-



kennung der Adoption und die damit verbundene Einreise des Kindes abzusichern, büden sie dem Kind durch ihr eigennütziges Verhalten eine enorme Belastung auf und stellen die „neue Familie“ direkt auf eine harte Bewährungsprobe.

Auch wenn kurzfristig die private Initiative im Ausland zu einem Kind zu kommen, schneller und erfolversprechender erscheinen mag, kann aus der langjährigen Praxis der Adoptionsvermittlung nur der Rat gegeben werden: Verzichten Sie nicht auf die Beratung und Unterstützung der Fachkräfte in den Adoptionsvermittlungsstellen. Vergegenwärtigen Sie sich, dass die Personen, die Ihnen bei selbst „organisierten“ Adoptionen im Ausland Unterstützung anbieten, in den meisten Fällen auch diejenigen sind, die durch ihre Mitwirkung einen finanziellen Vorteil erzielen wollen. Adoption ist ein langfristiger, lebenslang angelegter Prozess, der nicht mit selbstorganisierten Aktionen, die sich in rechtlichen Grauzonen bewegen, von vornherein belastet werden sollte.

Welche Auslandsadoptionsvermittlungsstellen gibt es?

Die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter sind in der Bundesrepublik Deutschland zur Auslandsvermittlung berechtigt. Von ihnen werden Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft zugelassen. Auch das Jugendamt an Ihrem Wohnort kann als Auslandsvermittlungsstelle tätig werden, wenn ihm zuvor eine Gestattung durch die zentrale Adoptionsstelle erteilt wurde.

Bundesweit tätige staatlich anerkannte Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft entnehmen Sie bitte den Internetseiten der beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämter. Dort wird die Liste einschließlich der Zulassungen für bestimmte Länder laufend aktualisiert:

www.lvr.de

www.lwl.org

Unabhängig davon, für welche der möglichen Auslandsvermittlungsstellen Sie sich entschieden haben – zunächst gestalten sich die Verfahren in Deutschland grundsätzlich ähnlich. Ist Ihre Entscheidung für ein bestimmtes Land gefallen, müssen Sie zunächst einen formlosen Antrag bei der Auslandsvermittlungsstelle Ihrer Wahl stellen. Je nach Konzeption dieser Stelle werden die dortigen Fachkräfte die Überprüfung Ihrer Adoptionseignung selbst übernehmen oder Sie an die Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes an Ihrem Wohnort verweisen.

Sozialbericht und Kindervorschlag

Für die Auslandsvermittlung ist es, ebenso wie bei der Adoption eines Kindes aus Deutschland, immer Voraussetzung, dass Sie ihre persönlichen, insbesondere die familiären, wirtschaftlichen und gesundheitlichen Verhältnisse zuvor in Gesprächen mit der Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle offen legen. Auf die Durchführung dieses Überprüfungsverfahrens haben Sie, wenn Sie sich für eine internationale Adoptionsvermittlung entschieden haben, einen Rechtsanspruch gegenüber der örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle. Dieser ist in § 7 Abs. 3 Ad-VermiG geregelt. Das Überprüfungsverfahren sollte aber erst begonnen werden, wenn das von Ihnen zu bestimmende Herkunftsland des Kindes feststeht.

Die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft und auch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes können die vorausgehende Eignungsüberprüfung für die Auslandsbewerbung selbst durchführen. Hierauf besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

Wenn die Fachkraft im Jugendamt am Ende des Überprüfungsverfahrens die Adoptionseignung der Bewerber festgestellt hat, schreibt sie den so genannten Sozialbericht. Er soll die persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Adoptionsbewerber wiedergeben. Der Sozialbericht wird neben den je nach Land verschiedenen weiteren Antragsunterlagen in die Landessprache des Herkunftslandes übersetzt und nach speziellen Beglaubigungen von der Auslandsvermittlungsstelle an die zuständige Stelle im Ausland gesandt.

Der Sozialbericht ist die maßgebliche Entscheidungshilfe für die Fachkraft in der ausländischen Stelle, um eine Auswahl unter den ihr vorliegenden Bewerbungen zu treffen. Auf Grund des Sozialberichts muss die Stelle im Herkunftsland des Kindes entscheiden, für welches Kind welche Bewerber am besten geeignet erscheinen. Diesen wichtigen Auswahlprozess nennt man „matching“.

Für die von der ausländischen Stelle ausgewählten Bewerber wird dann, nach einer je nach Land sehr unterschiedlich langen Wartezeit, ein Kindervorschlag an die Auslandsvermittlungsstelle in Deutschland übersandt. Dieser soll wesentliche Aussagen über das Kind und seine Herkunft, seine Lebenssituation, seine Entwicklung und Gesundheit enthalten. Der Umfang und die Aussagekraft dieser Kinderberichte weichen in vielen Ländern leider sehr stark von den im Haager Adoptionsübereinkommen festgelegten Inhalten ab.



In der Regel informiert die Auslandsvermittlungsstelle die Adoptivbewerber darüber, dass ein Kindervorschlag eingetroffen ist. Auch die Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes am Wohnort der Bewerber erhält eine Kopie des Vorschlages. Die Adoptivbewerber haben dann die Möglichkeit, diesen Vorschlag zusammen mit der Fachkraft der Auslandsvermittlungsstelle – oder auch mit der des Jugendamtes – zu besprechen. Dabei können Sie, z.B. wenn noch Fragen zur Entwicklung oder zum Gesundheitszustand des Kindes zu klären sind, einen Kinderarzt hinzuziehen.

Nachdem die Bewerber dem Kindervorschlag zugestimmt haben und keine Bedenken der Auslandsvermittlungsstelle gegen den Vorschlag bestehen, würde diese der ausländischen Stelle die Nachricht geben, dass die Bewerber das Kind in seinem Heimatland besuchen und kennen lernen möchten.

Sie sollten die Beratung der Fachkraft in Anspruch nehmen und alle Fragen, aber auch Ihre Ängste und Unsicherheiten besprechen. So verständlich die Aufregung und Freude ist, nach langer Wartezeit endlich Informationen und Bilder eines Kindes zu bekommen, das möglicherweise „Ihr“ Kind werden kann, sollten Sie mit Hilfe der Fachkraft selbstkritisch prüfen, ob Sie sich zur Aufnahme dieses Kindes wirklich in der Lage sehen. Berücksichtigen Sie dabei auch, dass über die meisten der von ihren Herkunftsländern zur Adoption freigegebenen Kinder in der Regel nur unzureichende oder gar keine Informationen zu ihrer Lebensbiografie und ihrer psychischen und gesundheitlichen Entwicklung vorliegen.

Die schwierige Lebenssituation vieler Menschen in den Herkunftsländern der Kinder korrespondiert mit der Überlastung oder dem Fehlen sozialer Systeme, die diese Aufgaben wahrnehmen könnten. Vielen Adoptivbewerbern ist nicht bewusst, dass daraus in späterer Zeit starke Belastungen für die Adoptierten und Probleme für die Adoptivfamilie erwachsen können. Wie andere Adoptierte werden auch ausländische Adoptivkinder aller Wahrscheinlichkeit nach früher oder später mit der Herkunftssuche beginnen. Bleiben Tatsachen der Adoption dauernd im Dunkeln und lassen sich Fragen nach der eigenen Herkunft insbesondere zu den leiblichen Eltern dauernd nicht mehr beantworten, kann dies bei den Betroffenen zu schweren Krisen und auch zu Vorbehalten gegenüber der eigenen Identität und letztlich auch den Adoptiveltern führen.

Es ist ferner nicht auszuschließen, dass ernste Erkrankungen (z. B. HIV- oder Hepatitis-Infektionen) erst nach dem Abschluss des ausländischen Verfahrens, der

Adoption und der Übersiedlung des Kindes in die Bundesrepublik Deutschland festgestellt werden. Auch seelische Schäden und Traumatisierungen können unerkannt bleiben, wenn die Lebensbiografie von Kindern unbekannt ist.

Viele positive Entwicklungen und Lebensläufe von im Ausland adoptierten Kindern zeigen aber auch, dass ihre Integration in ihre neue Familie geglückt ist – auch wenn sie sich mit den Umständen der Adoption und ihrer Herkunft auf unterschiedlichste Weise auseinandersetzen. Eine gute Voraussetzung für die Hilfe hierbei ist ein Verfahren, bei der autorisierte Stellen im Aus- und Inland den legalen Prozess der Adoption, von der Freigabe des Kindes bis zum Ausspruch der Adoption, auch nach Jahren noch nachvollziehbar machen können.

Was kostet das?

Nach einer seit 2005 geltenden Kostenverordnung sind auch die Auslandsvermittlungsverfahren bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern für Adoptionsbewerber kostenpflichtig. Für die Durchführung des Überprüfungsverfahrens und den abschließenden Bericht sind an das Jugendamt Gebühren in Höhe von 1.200 € und ggf. Kosten für Auslagen zu entrichten. Für das eigentliche Vermittlungsverfahren werden Gebühren in Höhe von 800 € berechnet. Für ein Verfahren mit einer staatlich anerkannten Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft wird ein Vertrag mit den Bewerbern geschlossen, der auch die Kosten festgelegt.

Die Kosten für ein Auslandsvermittlungsverfahren entstehen bei allen Stellen – freien wie öffentlichen – grundsätzlich auch dann, wenn es, aus welchen Gründen auch immer, nicht zur Vermittlung eines Kindes kommt. Es handelt sich also nicht um eine „Vermittlungsgebühr“, sondern um eine Gebühr für die Durchführung eines bestimmten Verfahrens.

Über die Kosten, die für die gesamte Durchführung eines internationalen Adoptionsvermittlungsverfahrens entstehen, lässt sich hingegen keine Aussage machen. Sie hängen davon ab, welche Auslandsvermittlungsstelle und welches Land ausgewählt wurde. Denn die im Herkunftsland des Kindes anfallenden Gebühren und Kosten sind sehr unterschiedlich und können zusammen mit den anfallenden – oftmals mehrfach notwendigen – Reisen der Bewerber ins Herkunftsland zu enormen Summen anwachsen.

7. Formale Aspekte der Adoption im In- und Ausland

Verfahren bei Adoptionen im Inland

Die Adoption und die Adoptionsvermittlung ist im Bürgerlichen Gesetzbuch, im Adoptionsvermittlungsgesetz und im Lebenspartnerschaftsgesetz geregelt. Zuständig für Adoptionsvermittlungen sind die Adoptionsvermittlungsstelle ihres örtlichen Jugendamtes, die vom Landesjugendamt anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen freier Träger, sowie die Zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes. Vermittlungen durch Privatpersonen oder nicht zur Adoptionsvermittlung zugelassene Vereine sind gesetzlich verboten und werden bestraft (§§ 1741 BGB; 14 AdVermiG; 236 StGB).

Der Ausspruch der Adoption ist nur durch den Beschluss eines Gerichts möglich.

Aus rechtlichen Gründen können Ehepaare nur gemeinsam adoptieren. Für Paare, die in eingetragenen Lebenspartnerschaften leben, gelten besondere Regelungen. Hier kann – ebenso wie in nichtehelichen Lebensgemeinschaften – nur eine/r der Partner/innen als Einzelperson adoptieren.

Es ist Bewerbern grundsätzlich freigestellt, an welche der zuvor genannten Adoptionsvermittlungsstellen sie sich wenden. Unabhängig davon, ob Sie sich für eine Inlands- oder Auslandsadoption bewerben wollen, ist zu empfehlen, dass Sie sich zunächst für eine erste Information an die Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes an Ihrem Wohnort wenden.

Die Adoptionsvermittlungsstellen bieten in der Regel Informationsveranstaltungen zu allgemeinen Fragen rund um die Adoption und (teils mehrtägige) Vorbereitungsseminare an, bei denen Ihnen eine intensivere Auseinandersetzung mit der Thematik ermöglicht wird. Häufig ist eine Teilnahme an diesen Veranstaltungen verpflichtend.

Für die Bewerbung um eine Adoption benötigen Sie mindestens folgende Unterlagen:

- Darstellung der Lebensgeschichte und der Beweggründe für die Adoption
- Fotos neueren Datums
- ärztliches Gesundheitsattest

- Einkommensnachweis
- Führungszeugnis

Bitte, besprechen Sie jeweils vor Ort mit der Fachkraft, welche Unterlagen erforderlich sind und besorgen Sie diese erst auf Anforderung. Bei einer Auslandsadoption können Unterlagen „verfallen“, d. h. sie werden im Herkunftsland nicht mehr akzeptiert, wenn sie zu alt sind. Sie müssten sie dann neu beschaffen, was mit unnötigen Kosten verbunden wäre.

Einige wichtige Voraussetzungen für die Aufnahme eines Adoptivkindes

Einer der Partner muss das 25., der/die andere das 21. Lebensjahr vollendet haben. Eine Höchstaltersgrenze sieht der Gesetzgeber nicht vor. Der Altersabstand sollte aber einem natürlichen Eltern-Kind-Verhältnis entsprechen. Bei der Aufnahme von Säuglingen und Kleinkindern sollte daher der Altersabstand in der Regel nicht mehr als 40 Jahre betragen.

Es ist unabdingbar, dass sich Adoptionsbewerber in guter geistiger, körperlicher und seelischer Verfassung befinden, wenn sie ein Kind auf seinem Weg zum Erwachsenwerden begleiten wollen.

Ebenso wichtig sind ein gesichertes Einkommen und ausreichender, kindgerechter Wohnraum.

Je nach Alter und Situation des Kindes sollte einer der Partner bereit sein, seine berufliche Tätigkeit, zumindest vorübergehend, auszusetzen; oder beide ihre Berufstätigkeit neu und so flexibel organisieren, dass noch genügend Zeit für das Kind, seine Erziehung und für „Verschnaufpausen“ bleibt. Diese Anforderung mag Ihnen übertrieben oder konservativ erscheinen. Sie sollten jedoch bedenken, dass Sie ein Kind mit besonderer Geschichte aufnehmen, das in der ersten Zeit des „Sich-an-einander-Gewöhnens“ und vielleicht auch darüber hinaus Ihrer besonderen und uneingeschränkten Zuwendung bedarf.

Auch Adoptiveltern haben vom Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes einen Anspruch auf Elternzeit und Elterngeld (§§ 1 Abs. 3, 15 Abs. 1 BEEG)



Sind bereits eigene oder angenommene Kinder in der Familie, so ist der Altersabstand zu berücksichtigen. Das neu hinzukommende Kind muss in jedem Fall jünger sein als die anderen Kinder, damit deren Position nicht geschwächt oder gar gefährdet wird. Die Aufnahme eines Adoptivkindes stellt auch an bereits in der Familie lebende Kinder große Anforderungen – gleichgültig, ob sie selbst adoptiert oder leibliche Kinder der Adoptiveltern sind. Auch die Bedürfnisse und Grenzen dieser „Geschwister“ sind daher von der Fachkraft in der Adoptionsvermittlungsstelle mit in die Prüfung der Eignung einzubeziehen.

Die Partnerschaft der Adoptionsbewerber sollte stabil und tragfähig sein. Nur dann können die Eheleute sich selbst und ihrer Beziehung sowie den Erwartungen und Bedürfnissen des Kindes gerecht werden.

Die Adoptionsbewerber müssen bereit und aufgeschlossen sein für die Beratung durch die Fachkraft und die erforderlichen Gespräche mit ihr.

Sind Adoptionsbewerber ungewollt kinderlos, so ist es wichtig, dass beide Partner diese Situation gut verarbeitet und „betrauert“ haben, damit das Adoptivkind keine Ersatzfunktion erfüllt. Adoptionsbewerber sollten vielmehr Abschied genommen haben von möglichen Erwartungen an eine biologische Elternschaft und akzeptieren, dass sie die „sozialen Eltern“ für das Adoptivkind sind.

Die Beratungsgespräche mit der Fachkraft in der Adoptionsvermittlungsstelle haben bei allen Bewerber/innen das selbe Ziel. Egal, ob alleinstehend, verheiratet oder nicht, ob hetero- oder homosexuell: Durch die Auseinandersetzung mit den Lebenszielen und der Lebenszufriedenheit, die partnerschaftliche Stabilität, die Motivation für die Adoption sowie die erziehungsleitenden Vorstellungen sollen die Grundlagen für eine Selbsteinschätzung der Adoptivbewerber geschaffen werden. Auch in die abschließende Beurteilung durch die Fachkraft fließen die Ergebnisse der Gespräche ein.

Nach mehreren solcher Gespräche und Hausbesuche wird die Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle feststellen, ob Sie als Bewerber für die Aufnahme eines Kindes geeignet sind. Im Adoptionsvermittlungsgesetz ist der Rechtsanspruch von Bewerbern auf die Durchführung der Eignungsüberprüfung ausdrücklich aufgenommen, wenn diese die Aufnahme eines Kindes aus dem Ausland planen. Das bedeutet aber nicht, dass allein die Feststellung der Eignung das Ergebnis sein kann – das Ergebnis der fachlichen Feststellungen kann ebenso gut auch

die Feststellung sein, dass die Bewerber nicht geeignet sind, ein Kind aus dem Ausland aufzunehmen. Ebenso wenig ergibt sich aus dem Anspruch auf die Eignungsüberprüfung ein Anspruch auf die Durchführung eines bestimmten Vermittlungsverfahrens. Dass sich im gesamten Adoptionsverfahren kein „Anspruch auf ein Kind“ ergeben kann, versteht sich von selbst.

Kennt die Fachkraft ein Kind, für das Sie nach seiner Einschätzung Eltern werden könnten, kann mit der Kontakthanbahnung begonnen werden. Zuvor wird Ihnen die Fachkraft in der Adoptionsvermittlungsstelle umfassende Informationen über das Kind und seine Familie geben. Sie können dann selbst überlegen, ob Sie für dieses Kind Elternverantwortung übernehmen möchten.

Bei der Aufnahme eines Neugeborenen können die Gespräche bereits vor der Geburt oder aber kurz danach stattfinden, und das Kind wird in der Regel aus dem Krankenhaus heraus vermittelt. Die Einwilligung in die Adoption ist aber frühestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes möglich.

§ 1747 BGB (Einwilligung der Eltern des Kindes)

(1) Zur Annahme eines Kindes ist die Einwilligung der Eltern erforderlich.

(...)

(2) Die Einwilligung kann erst erteilt werden, wenn das Kind acht Wochen alt ist. Sie ist auch dann wirksam, wenn der Einwilligende die schon feststehenden Annehmenden nicht kennt.

Ältere Kinder leben meist schon längere Zeit im Kinderheim, wo auch die ersten Kontakte erfolgen. Später finden Besuche und auch Übernachtungen des Kindes bei den zukünftigen Adoptiveltern statt. Die Zeit des gegenseitigen Kennenlernens kann bis zu sechs Monaten dauern, erst dann zieht das Kind endgültig um.

Der gesamte Prozess wird von der Adoptionsfachkraft begleitet, die auch in der Folgezeit bis zum Abschluss der Adoption die Familie berät und, wenn gewünscht, auch darüber hinaus.

Wird das Kind mit dem Ziel der Adoption zu Ihnen vermittelt, beginnt mit der Aufnahme des Kindes die Adoptionspflegezeit. Mit Eingang der notariell beurkundeten Einwilligungserklärungen der leiblichen Eltern bei Gericht trifft Sie eine erste rechtliche Pflicht: Sie tragen jetzt die vorrangige Unterhaltspflicht für das Kind.



Ist die Integration des Kindes in die neue Familie gelungen und liegt die Einwilligungserklärung der leiblichen Eltern vor, wird beim Notar ihr Adoptionsantrag beurkundet.

Sind leibliche Eltern nicht bereit, ihre Einwilligung zur Adoption ihres Kindes zu erteilen, so sieht das Gesetz in Ausnahmefällen die Möglichkeit vor, die verweigerter elterliche Einwilligung auf Antrag des gesetzlichen Vertreters des Kindes gerichtlich zu ersetzen.

§ 1748 BGB Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils

(1) Das Familiengericht hat auf Antrag des Kindes die Einwilligung eines Elternteils zu ersetzen, wenn dieser seine Pflichten gegenüber dem Kind anhaltend gröblich verletzt hat oder durch sein Verhalten gezeigt hat, dass ihm das Kind gleichgültig ist und wenn das Unterbleiben der Annahme dem Kind zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde. Die Einwilligung kann auch ersetzt werden, wenn die Pflichtverletzung zwar nicht anhaltend, aber besonders schwer ist und das Kind voraussichtlich dauernd nicht mehr der Obhut des Elternteils anvertraut werden kann.

Die Adoptionsvermittlungsstelle erstellt nach Ablauf der Adoptionspflegezeit eine gutachtliche Äußerung zu der Frage, ob die beantragte Adoption dem Wohl des Kindes dient und ein Eltern-Kind-Verhältnis entstanden ist. Wie lange die gesetzlich vorgeschriebene Zeit der Adoptionspflege andauern sollte, ist nicht festgelegt. In der Regel richtet sie sich vor allem nach dem Alter des Kindes bei der Aufnahme des Kindes in die Adoptivfamilie. Bei kleineren Kindern ist sie in der Regel etwa ein Jahr, bei älteren Kindern muss häufig der Integration des Kindes und der Entwicklung der Beziehungen mehr Zeit gegeben werden. Bei Adoptionen ausländischer Kinder sind manchmal die gesetzlichen Vorgaben des ausländischen Rechts zur Adoptionspflegezeit zu beachten.

Erst auf Grund der Stellungnahme des Jugendamtes entscheidet das Gericht. Der Adoptionsbeschluss wird mit der Zustellung an die Adoptiveltern wirksam. Er kann dann auch durch das Gericht nicht mehr abgeändert werden.

Mit der Adoption erlischt die Verwandtschaft des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie. Es entsteht ein neues Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Kind, den Adoptiveltern und deren Familien - mit allen rechtlichen Folgen.

Verfahren bei Auslandsadoptionen

Etwas anders stellt sich dies im Falle einer Auslandsadoption dar. Hier ist zunächst zu unterscheiden, ob im Ausland bereits das Adoptionsverfahren durchgeführt wurde, oder ob nach den gesetzlichen Adoptionsbestimmungen des Heimatlandes die Adoptiveltern mit dem Kind ausreisen, um es zunächst in Adoptivpflege zu nehmen.

In vielen Ländern ist, wie in Deutschland, eine Adoptionspflegezeit Voraussetzung für eine Adoption. Die gerichtliche Entscheidung kann erst nach Ablauf der Adoptionspflegezeit beantragt werden. Das Kind reist in diesem Fall zunächst als Adoptivpflegekind der Annehmenden in die Bundesrepublik Deutschland ein. Es wird in aller Regel nach einer vorgeschriebenen Frist in Deutschland adoptiert – oder nach Ablauf der Adoptionspflegezeit in einem zweiten Verfahren im Heimatland.

Wenn ein ausländisches Adoptivpflegekind nach der Adoptionspflegezeit anschließend in Deutschland adoptiert wird, gilt das zur Inlandsadoption bereits beschriebene formale Verfahren.

Zumeist wird bei Auslandsverfahren aber über die Adoption bereits nach einem Kennenlernen des Kindes im Ausland und kurzer Wartezeit direkt im Herkunftsstaat des Kindes entschieden. Dann reisen die Adoptiveltern mit dem Kind nach der im Herkunftsland durchgeführten Adoption nach Deutschland ein.

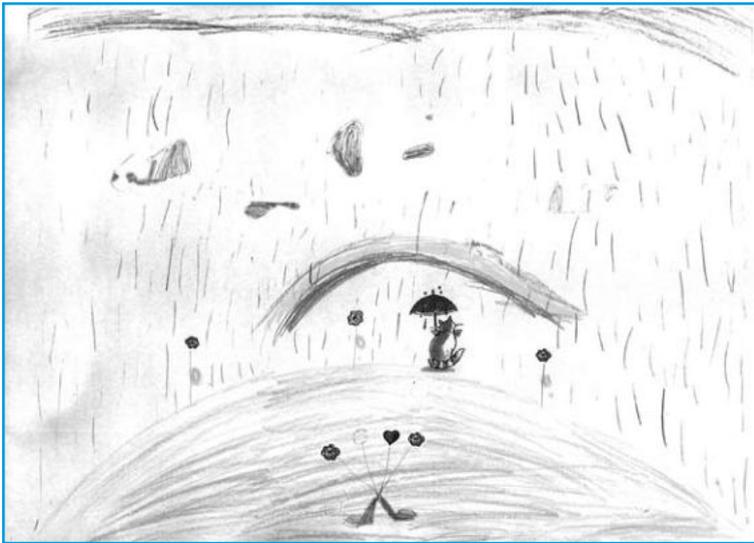
Für eine Adoptivfamilie stellen sich dann viele Fragen: z. B.

- Wird diese Adoption in Deutschland von allen Stellen anerkannt?
- Mit welchen rechtlichen Wirkungen ist die Adoption ausgestattet?
- Ist eine gerichtliche Ergänzung der ausländischen Adoptionsentscheidung notwendig und sinnvoll?
- Hat das Kind durch die Adoption die deutsche Staatsangehörigkeit erworben?

Einige dieser Fragen kann das seit dem Jahr 2002 geltende Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG) beantworten. Das Gesetz gilt für alle ausländischen Adoptionsentscheidungen, unabhängig davon, ob diese in Staaten getroffen wurden, die dem Haager Adoptionsübereinkommen angehören oder nicht.

Ob das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, entscheidet sich nach dem Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit.

Die nach dem Adoptionswirkungsgesetz möglichen Verfahren sind nicht zwingend vorgeschrieben, d.h. es steht Ihnen frei, diese Verfahren durchzuführen. Dem entsprechend gibt es keine Fristen. Es empfiehlt sich aber in jedem Fall für Eltern ausländischer Adoptivkinder das Verfahren im Interesse des Kindes an größerer Rechtssicherheit durchzuführen, zumal die Kosten sich derzeit auf wenige Euro für die Zustellungsgebühren belaufen. Sie sollten auch diese Fragen mit der Fachkraft in Ihrer Adoptionsvermittlungsstelle besprechen.



8. Anhang

Diese Broschüre wollte Ihnen einen ersten Einblick geben in die unterschiedliche Bedeutung einer Adoption für alle Beteiligten.

Vielleicht hatten Sie die Vorstellung, dass es kaum ein Unterschied sein wird, wenn Sie Vater und Mutter für ein leibliches oder ein Adoptivkind sind. Vielleicht sind Sie nun nachdenklich und unsicher geworden, ob Sie ein Adoptivkind aufnehmen wollen, nachdem Sie erfahren haben, welcher ein langer und komplizierter Prozess Adoption aller Wahrscheinlichkeit nach werden könnte.

Diese Broschüre möchte Ihnen nicht den Mut nehmen, Ihr Familienleben mit einem Adoptivkind zu planen, sondern dazu beitragen und Ihnen helfen, offen zu sein für die andere – die soziale – Elternschaft. Besprechen Sie Ihren Adoptionswunsch mit den Fachkräften der Adoptionsvermittlungsstelle. Sie werden Ihnen bei einer konstruktiven Auseinandersetzung gerne behilflich sein.

Literaturhinweise

Es gibt eine sehr große Auswahl an Fachbüchern, Erfahrungsberichten und Romanen zum Thema Adoption, so dass wir hier nur einige Titel aufnehmen können:

Barbara Ade

... die, die auszogen, sich selbst zu finden

Biographien erwachsener Adoptierter asiatischer Herkunft
2000, Schulz-Kirchner-Verlag

Leland Bradwell

Mutter eines Fremden
2004, Beck Verlag

Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V. (Hrsg)

Handbuch für Pflege- und Adoptiveltern, Pädagogische, psychologische und rechtliche Fragen des Adoptions- und Pflegekinderwesens;
6. überarb. Auflage 2003, Schulz-Kirchner-Verlag

Amy E. Dean

Wo ist die Frau, die mich geboren hat?

Eine Adoptierte auf der Suche nach ihrer Herkunft
1995, Kösel Verlag

Lydia Guyer

Schattenmutter
2002, Kirchturm Verlag

Edda Harms, Barbara Strehlow

Adoptivkind – Traumkind in der Realität
Psychoanalytische Einblicke in die Probleme von adoptierten Kindern und ihren Familien
2004, Schulz-Kirchner-Verlag

Gisela Heidenreich

Das endlose Jahr
2004, Fischer Taschenbuchverlag

Gesine Lange

Auslandsadoption – Wissenswertes zu einem aktuellen Thema
2. überarb. Aufl. 2003, Schulz-Kirchner-Verlag

Wolfgang Oelsner, Gerd Lehmkuhl

Adoption
Sehnsüchte – Konflikte – Lösungen
2005, Walter-Verlag

Harald Paulitz (Hrsg.)

Adoption
Ein Praxishandbuch für Betroffene, Interessierte und deren Berater
2. überarb. u. erw. Auflage 2006, Beck Verlag

Gerd Schinkel

Adoptivtochter auf Spurensuche in Korea
1. Auflage 2005, Verlag Books on Demand GmbH

Bettina Schulz

Tochter Indira
Die Geschichte einer Adoption aus Indien
2. Auflage 2006, Ullstein Verlag

Christine Swientek

Adoptierte auf der Suche nach ihren Eltern und ihrer Identität
2001, Herder Verlag

Christine Swientek

Wer sagt mir, wessen Kind ich bin?
Von der Adoption Betroffene auf der Suche
1993, Herder Verlag

Claudia Wendels

Mütter ohne Kinder: Wie Frauen die Adoptionsfreigabe erleben
1998, Lambertus Verlag

Margot Weyer

Adoption – und danach?:
Erfahrungen, Orientierungen und Berichte über
die Adoption fremdländischer Kinder
2006, Kirchturm Verlag

Lexilog-Suchpool

Der LVR im Überblick:

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 15.000 Beschäftigten für die etwa 9,6 Millionen Menschen im Rheinland. Der LVR erfüllt rheinlandweit Aufgaben in der Behinderten- und Jugendhilfe, in der Psychiatrie und der Kultur. Er ist der größte Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen in Deutschland, betreibt 41 Förderschulen, zehn Kliniken und drei Netze Heilpädagogischer Hilfen sowie elf Museen und vielfältige Kultureinrichtungen. Er engagiert sich für eine inklusive Gesellschaft in allen Lebensbereichen. Der LVR lässt sich dabei von seinem Motto „Qualität für Menschen“ leiten. Die 13 kreisfreien Städte, 12 Kreise und die StädteRegion Aachen im Rheinland sind die Mitgliedskörperschaften. Sie tragen und finanzieren den LVR, dessen Arbeit von der Landschaftsversammlung Rheinland mit 128 Mitgliedern aus den rheinischen Kommunen gestaltet wird.

Der LWL im Überblick:

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) arbeitet als Kommunalverband mit 13.000 Beschäftigten für die 8,5 Millionen Menschen in der Region. Der LWL betreibt 35 Förderschulen, 19 Krankenhäuser, 17 Museen und ist einer der größten deutschen Hilfezahler für Menschen mit Behinderung. Er erfüllt damit Aufgaben im sozialen Bereich, in der Behinderten- und Jugendhilfe, in der Psychiatrie und in der Kultur, die sinnvollerweise westfalenweit wahrgenommen werden. Die neun kreisfreien Städte und 18 Kreise in Westfalen-Lippe sind die Mitglieder des LWL. Sie tragen und finanzieren den Landschaftsverband, den ein Parlament mit 100 Mitgliedern aus den Kommunen kontrolliert.